



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 08. (SONDER-)SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2026
Beginn: 18:04 Uhr
Ende: 19:52 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut
Barthel, Wolfgang
Bernstein, Tobias
Fleischmann-Müssig, Birgit
Hörnig, Joachim
Kempf, Bernhard
Kroschewski, Michael
Kutz, Caroline
Lambinus, Kyra
Link, Ramona
Menig, Christian
Nembach, Pamela
Oswald, Richard
Otter, Barbara
Richter, Heinz
Riedmann, Georg
Riedmann, Mario
Rinno, Susanne
Schäbler, Thomas
Schäfer, Bernd
Schneider, Renate
Schwab, Christian
Seidel, Holger
Wagner, Burkhard

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara
Ott, Lenni

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 93 | Begrüßung und Ansprache des Ersten Bürgermeisters | |
| 94 | Informationen
Information | 2025/0532 |
| 95 | Neue Stadtratsmitglieder; Vereidigung
Information | 2025/0533 |
| 96 | Festlegung Anzahl der weiteren Bürgermeister
Beschlussfassung | 2025/0534 |
| 97 | Geheime Wahl des 2. (und 3.) Bürgermeisters
Wahl | 2025/0535 |
| 98 | Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister
Beschlussfassung | 2025/0536 |
| 99 | Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters
Beschlussfassung | 2025/0537 |
| 100 | Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs-
rechts; Neuerlass
Beschlussfassung | 2025/0538 |
| 101 | Geschäftsordnung; Neuerlass
Beschlussfassung | 2025/0539 |
| 102 | Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien
Beschlussfassung | 2025/0540 |
| 103 | Beiratsarbeit; Einsetzung eines Sanierungsbeirats
Beschlussfassung | 2026/0003 |
| 104 | Bestellung der Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
Beschlussfassung | 2025/0541 |

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 18:04 Uhr die öffentliche 08. (Sonder-)Sitzung des Stadtrates. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

93 Begrüßung und Ansprache des Ersten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Thomas Stamm begrüßt die Anwesenden und gratuliert den erstmals und den erneut gewählten Stadträten zur Wahl in den Stadtrat der Stadtratsperiode 2026 bis 2032.

Er hält fest, dass in der heutigen öffentlichen Sitzung nach der Vereidigung der erstmals in das Gremium gewählten Stadträte mit dem Festlegen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Besetzung der Ausschüsse die Arbeitsgrundlage für die kommenden sechs Jahre geschaffen würden.

Herr Stamm informiert zu den beiden vom Stadtrat in der vergangenen Periode bestellten ehrenamtlichen Beauftragten. Diese müssten in der kommenden Stadtratssitzung am 12.05.2026 neu bestellt werden. Beide Beauftragten hätten zugesagt, das jeweilige Amt bis zu einer Neubestellung kommissarisch auszuüben. Frau Dürr habe ihre Bereitschaft erklärt, weiterhin als Seniorenbeauftragte zur Verfügung zu stehen. Herr Beutner stehe nicht mehr als Behindertenbeauftragter zur Verfügung. Für dieses Amt sei bereits eine Initiativbewerbung eingegangen.

Die Stadtteile seien größtenteils in den kommenden sechs Jahren mit Stadtteil-Stadträten im Gremium vertreten, so Herr Stamm weiter. Lediglich Oberwittbach sei nicht mehr mit einem „eigenen“ Stadtrat vertreten. Hier bestehe jedoch noch die Möglichkeit, einen Ortssprecher zu wählen.

Der Bürgermeister geht detailliert auf Themen ein, die das Vorgänger-Gremium beschäftigt hätten und das neue Gremium weiterhin beschäftigen würden, wie beispielsweise die Finanzsituation der Stadt, das M2 – Bad am Maradies, die VgV-Verfahren Mainufergestaltung und Altes Pfarrhaus, Gewerbeansiedelungen in der Söllershöhe, Innenstadtentwicklung, Kita Kolpingstraße, Grundschule etc.

Abschließend hält Herr Stamm fest, der Stadtrat habe mit dem Vertrauen der Bevölkerung den Auftrag, sich mit bestem Wissen und Gewissen für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen, kluge Entscheidungen zu treffen und Marktheidenfeld als liebens- und lebenswerte Stadt zu erhalten.

94 Informationen

Die Fraktionen haben folgende Vorsitzenden bzw. Stellvertreter mitgeteilt:

CSU

Vorsitzender: Adam Helmut

Stellvertreter: Oswald Richard

proMAR

Vorsitzender: Richter Heinz

Stellvertreter: Fleischmann-Müssig Birgit

Freie Wähler
Vorsitzender: Wagner Burkhard
Stellvertreter: Hörnig Joachim

Grüne
Vorsitzender: Rinno Susanne
Stellvertreter: Kroschewski Michael

SPD/Die Linke
Vorsitzender: Otter Barbara
Stellvertreter: Nembach Pamela

95 Neue Stadtratsmitglieder; Vereidigung

Den Eid der neu gewählten Stadtratsmitglieder nimmt der Erste Bürgermeister Thomas Stamm ab (Art. 31 Abs. 4 GO).

Erster Bürgermeister Stamm vereidigt die neu ins Gremium gewählten Stadtratsmitglieder Wolfgang Barthel, Kyra Lambinus, Ramona Link, Pamela Nembach, Barbara Otter, Georg Riedmann, Thomas Schäbler, Bernd Schäfer und Christian Schwab.

96 Festlegung Anzahl der weiteren Bürgermeister

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister (Art. 35 GO).

Erster Bürgermeister Stamm schlägt vor, analog der bisherigen Regelung zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu bestellen. Das Gremium stimmt diesem Vorschlag konkludent zu.

Beschluss:

Es werden zwei ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin/nen oder Bürgermeister (Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte) gewählt.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

97 Geheime Wahl des 2. (und 3.) Bürgermeisters

Die Wahl wird gemäß Art. 51 Abs. 3 GO vorgenommen.

Wahl des 2. Bürgermeisters

Die Fraktion der CSU habe Christian Menig als 2. Bürgermeister vorgeschlagen, so Herr Stamm. Der Geschäftsleitende Beamte ergänzt, an diesen Vorschlag sei jedoch kein Gremiumsmitglied gebunden und könne frei aus dem Stadtrat wählen.

Nach der geheimen Wahl entfallen 20 Stimmen auf Stadtrat Christian Menig, 2 Stimmen auf Fraktionsvorsitzenden Burkhard Wagner und je eine Stimme auf die Stadträte Michael Kroschewski und Fraktionsvorsitzenden Heinz Richter. Ein Stimmzettel wurde leer abgegeben und ist daher ungültig. Damit ist Stadtrat Christian Menig zum 2. Bürgermeister gewählt.

Christian Menig nimmt die Wahl schriftlich an. Eine Vereidigung ist nicht erforderlich, wegen der direkten Wiederwahl.

Wahl des 3. Bürgermeisters

Herr Hanakam informiert über den Vorschlag der Fraktion proMAR, Stadträtin Caroline Kutz zur 3. Bürgermeisterin zu wählen. Fraktionsvorsitzender Wagner schlägt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Stimmenauszählung zur Kommunalwahl Stadtrat Tobias Bernstein als 3. Bürgermeister vor. Der Geschäftsleitende Beamte hält fest, die Wahlvorschläge seien nicht bindend.

Das Gremium wählt in einem geheimen Wahlgang Stadträtin Caroline Kutz zur 3. Bürgermeisterin. Auf Stadträtin Caroline Kutz entfallen 17 Stimmen, auf Stadtrat Tobias Bernstein entfallen 7 Stimmen, eine Stimme entfällt auf Stadtrat Mario Riedmann.

Caroline Kutz nimmt die Wahl schriftlich an und wird durch Ersten Bürgermeister Thomas Stamm vereidigt.

98 Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin erhält neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

Die bisherige monatliche Entschädigung beträgt:

2. Bürgermeister:	681,82 €
3. Bürgermeisterin:	373,90 €

Beschluss:

- 1. Die Entschädigung für den 2. Bürgermeister beträgt monatlich 700,00 €.**
- 2. Die Entschädigung für den 3. Bürgermeister beträgt monatlich 400,00 €.**
- 3. Damit sind jeweils Vertretungen bis zu drei Tagen pro Kalendermonat pauschal abgegolten. Ab dem vierten Tag je Kalendermonat wird pro Tag 1/30 des Grundgehalts des ersten Bürgermeisters als Entschädigung gewährt.**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Abstimmungsvermerk:

2. Bürgermeister Christian Menig und 3. Bürgermeisterin Caroline Kutz haben weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen.

99 Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters

2. Bürgermeister Christian Menig übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Der Beamte auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KWBG). Der Rahmensatz liegt bei 267,14 € bis 878,10 € pro Monat (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG).

Die bisherige monatliche Dienstaufwandsentschädigung beträgt 769,80 €.

Beschluss:

Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters wird auf 800,00 € festgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Erster Bürgermeister Stamm hat weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen.

100 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Neuerlass

Der Entwurf wird den Stadtratsmitgliedern überlassen.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert die wichtigsten Aspekte der Hauptsatzung und steht für eventuelle Fragen des Gremiums zur Verfügung. Fragen werden keine gestellt.

Beschluss:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird wie vorgelegt neu erlassen (Anlage 1 zum Protokoll).

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

101 Geschäftsordnung; Neuerlass

Der Entwurf wird den Stadtratsmitgliedern überlassen.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert die verschiedenen Überarbeitungen. Er verweist auf den vorliegenden Antrag der Fraktion der Grünen und zeigt den Antrag an der Leinwand. Der Antrag lautet wie folgt.

„Antrag Änderung der Geschäftsordnung § 28, Ziffer 5 (12. Mai 2026)

Der Stadtrat möge beschließen

(1) § 28 (5) Satz zwei wird ersetzt durch

(2) § 29 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Während der Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung können Anträge zur Geschäftsordnung nur von Mitgliedern des Rats eingebracht werden. Diese Anträge sind unverzüglich zu behandeln.

(2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung eines Gegenredners abgestimmt.

(3) Als Antrag zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung
- c) Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- d) Überweisung an einen Ausschuss
- e) Schluss der Debatte
- f) Beschränkung der Redezeit
- g) Geheime Abstimmung.

(3) Die weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung werden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst.

Begründung:

a) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sollte zunächst gefragt werden, ob sich überhaupt eine „Gegenrede“ erhebt – andernfalls erübrigt sich eine Abstimmung.

b) Die vorgestellte Formulierung ist wortgleich entnommen aus der Geschäftsordnung des Rates der

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Sie schafft Klarheit über die Frage, was als Geschäftsordnungsantrag zulässig ist und sichert einen fairen Ablauf.

c) In entsprechenden Quellen werden z. B. Fairness, Chancengleichheit, Informationsgewinn für die Versammlung, Verhinderung von Überraschungsentscheidungen und anderes als Begründungen genannt.“

Das Gremium erörtert den Sachverhalt.

Stadtrat Michael Kroschewski erläutert abschließend weitere Hintergründe des Antrags seiner Fraktion. Er zieht Punkt „g) Geheime Abstimmung“ nach Hinweis des Geschäftsleitenden Beamten zurück.

Beschluss:

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 18

Die Geschäftsordnung wird wie vorgelegt neu erlassen (Anlage 2 zum Protokoll).

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

102 Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien

Neben den Ausschüssen sind folgende Gremien durch die Stadtratsmitglieder zu besetzen:

- Mittelschulverband: zwei Mitglieder und jeweils ein Vertreter
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe: vier Mitglieder und

- jeweils ein Vertreter
- Stiftungsrat der Bürger-Kultur-Stiftung: fünf Mitglieder und jeweils ein Vertreter
 - Aufsichtsrat der Marktheidenfelder Bäder GmbH: sechs Mitglieder und jeweils zwei Vertreter

Geschäftsleitender Beamter Hanakam kündigt die mögliche Einsetzung einer Arbeitsgruppe Radverkehr und einer Steuerungsgruppe Udo-Lermann-Areal an.

Beschluss:

Die Ausschüsse und Gremien werden gemäß den Vorschlägen der Fraktionen besetzt (Übersicht Anlage 3 zum Protokoll).

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

103 Beiratsarbeit; Einsetzung eines Sanierungsbeirats

Um Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet entsprechend zu begleiten, wird die Einsetzung eines Sanierungsbeirats in Zusammenarbeit mit der Sanierungsbeauftragten ins Auge gefasst. Über die Einsetzung dieses Beirats und die Anzahl der Beiratsmitglieder hat der Stadtrat zu entscheiden.

Von der Einsetzung weiterer Beiräte wird bis auf Weiteres abgesehen.

Beschluss:

- 1. Es wird ein Sanierungsbeirat mit zehn Mitgliedern ohne Vertreter eingesetzt.**
- 2. Die Besetzung des Beirats erfolgt nach Hare-Niemeyer entsprechend den Vorschlägen der Stadtratsfraktionen.**

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

104 Bestellung der Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten

Stadtrat Helmut Adam als lebensältestes Stadtratsmitglied übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten bestellen.

Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Bestellung erlischt mit Ablauf der Amtszeit.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister, der 2. Bürgermeister und die 3. Bürgermeisterin werden mit sofortiger Wirkung zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Erster Bürgermeister Thomas Stamm, 2. Bürgermeister Christian Menig und 3. Bürgermeisterin Caroline Kutz haben weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 19:52 Uhr die öffentliche 08. (Sonder-)Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in



Stadt Marktheidenfeld

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem Ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Verkehr (BUEV),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) das Ehrenkuratorium (EK),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (WFin),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Kultur, Messe, Märkte und Veranstaltungen (KMMV),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ausschuss für Personalangelegenheiten (PA),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Ausschuss für Bildung, Jugend, Familie, Sport und Soziales (BJFSS),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. g)) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung, Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) als Entschädigung für eine Sitzungsteilnahme 60,00 €

Sollten zwei Sitzungen am gleichen Tag aufeinander folgen, beträgt die Entschädigung insgesamt 100,00 €.

Für die weitere Fraktionsarbeit erhält jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied einen Pauschalbetrag von 200,00 € monatlich (inkl. Papiergeld usw.)

b) Für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, die während der üblichen Arbeitszeit (bis 18 Uhr) stattfinden, erhalten die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung 20,00 € pro Stunde.

c) Die Sprecher (= **Fraktionsvorsitzende**) der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € zzgl. 10,00 € pro Fraktionsmitglied.

Die Sprecher/**Fraktionsvorsitzenden** werden hier mitgerechnet.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben auf Antrag außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher und vom Stadtrat bestellte Beauftragte, wie insbesondere die/der Behinderten- und die/der Seniorenbeauftragte, wobei deren monatliche Entschädigung, **abweichend von Absatz 2 einschließlich** der Teilnahme an Sitzungen, pauschal 200,00 € beträgt, entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 10.11.2022 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den XX.05.2026



Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

**Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Marktheidenfeld
(Geschäftsordnung – GeschO)**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. Die Stadtratsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Beschließende Ausschüsse	7
§ 8 Feriausschuss.....	9
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	9
§ 9 a Arbeitsgruppen.....	10
IV. Der Erste Bürgermeister	10
1. Aufgaben.....	10
§ 10 Vorsitz im Stadtrat.....	10
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 12 Einzelne Aufgaben	11
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	14
2. Stellvertretung.....	14
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben.....	14
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	15
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	15

B. Der Geschäftsgang	15
I. Allgemeines	15
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	16
§ 20 Öffentliche Sitzungen	16
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	16
II. Vorbereitung der Sitzungen	17
§ 22 Einberufung	17
§ 23 Tagesordnung	17
§ 24 Form und Frist für die Einladung	18
§ 25 Anträge	18
III. Sitzungsverlauf	19
§ 26 Eröffnung der Sitzung	19
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	19
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 29 Abstimmung	20
§ 30 Wahlen	21
§ 31 Anfragen	22
§ 32 Beendigung der Sitzung	22
IV. Sitzungsniederschrift	22
§ 33 Form und Inhalt	22
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	23
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	23
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	23
§ 36 Art der Bekanntmachung	23
C. Schlussbestimmungen	24
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	24
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	24
§ 39 Inkrafttreten	24

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Fachkräftezulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten, Budget Leistungsentgelt) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen usw.,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
21. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Stadt- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die

Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer

Ausschussgemeinschaft werden die auf die Ausschussgemeinschaft verbundenen Fraktionen/Gruppen entfallenden Stimmen zusammengezählt. ¹Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche. Sofern sie nicht selbstständig beschließen, werden sie vorberatend für den Stadtrat tätig:

1. Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Verkehr (BUEV):

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Beschlüsse (auch Durchführungsbeschlüsse) zu städtischen Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

- d) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, einschließlich des Radverkehrs, Verkehrsplanungen, Abstimmung mit Fachbehörden, Ortstermine
- e) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- h) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- i) Digitale Infrastruktur und Energieversorgung,
- j) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- k) Forstangelegenheiten,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Ehrenkuratorium (EK)

Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen (Verdienstmedaille, Ehrenring, großer Ehrenring, Ehrenbürgerrecht) (Vorberatung).

3. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (WFin)

- a) Abschlüsse der Betriebe gewerblicher Art mit Ausnahme von Eigenbetrieben,
- b) Vorbereitung Haushaltsaufstellung (Vorberatung),
- c) Wirtschaftsförderung,
- d) Feuerwehren und Hilfsorganisationen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Ausschuss für Kultur, Messe, Märkte und Veranstaltungen (KMMV)

- a) Stadtmarketing,
- b) Tourismus,
- c) Kultur (Kulturthemen, VHS, Musikschule, Stadtbibliothek, Franck-Haus),
- d) Laurenzi-Messe (soweit eine konkrete Entscheidungsbefugnis nicht durch entsprechende Satzung ausdrücklich dem Stadtrat zugewiesen wird),
- e) Marktwesen und städtische Veranstaltungen

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5. Ausschuss für Personalangelegenheiten (PA)

Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

6. Ausschuss für Bildung, Jugend, Familie, Sport und Soziales (BJFSS)

- a) Vereine,
- b) Kindertageseinrichtungen,
- c) Schulwesen,
- d) Jugend, Familie und Senioren,
- e) Gesundheit und Teilhabe,
- f) Integration,
- g) Obdachlosenwesen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

§ 8

Ferienausschuss

- (1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Verkehr (BUEV) wird zum Ferienausschuss erklärt.
- (2) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen und beginnt jeweils am 1. August eines Jahres.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit nach Abs. 2 alle dringlichen beschlussmäßig zu behandelnden Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
- (4) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 9 a Arbeitsgruppen

- 1) Der Stadtrat kann aus seiner Mitte per Beschluss heraus themen- und anlassbezogene Arbeits- und Lenkungsgruppen bilden.
Arbeitsgruppen dienen der vertiefenden Behandlung einzelner Themenfelder, wie beispielsweise Umwelt, Tourismus, Stadtentwicklung, aber auch der Ideenfindung für konkrete Bau- und andere Projekte.
- 2) Die Entscheidung über die Bildung einer Arbeitsgruppe obliegt dem Stadtrat.
- 3) Auf Arbeitsgruppen sind die Vorschriften über Ausschüsse nicht anwendbar.
- 4) Jede Stadtratsfraktion kann jeweils ein Mitglied in beschlossene Arbeitsgruppe entsenden. Der erste Bürgermeister oder seine Stellvertreter müssen nicht Mitglied von Arbeitsgruppen sein. Die Arbeitsgruppen werden stets durch eine von der Verwaltung bestimmte, fachlich qualifizierte Person begleitet und so an die Verwaltung angebunden.
- 5) Die konkrete Art und Weise der Behandlung der Themen, Anlässe bzw. Inhalte der Treffen der Arbeitsgruppen werden durch die Arbeitsgruppe unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung selbst festgelegt.
- 6) Die Arbeitsgruppen können im Rahmen ihrer Tätigkeit in Abstimmung mit der Verwaltung vorbehaltlich der Freigabe entsprechender Mittel durch den Stadtrat Bürger und Fachleute hinzuziehen.
- 7) Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind für den Stadtrat nicht bindend.
In den Arbeitsgruppen werden keine Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung oder dieser Geschäftsordnung gefasst.
- 8) Über die Arbeit der Arbeitsgruppen ist dem Stadtrat zur weiteren Behandlung in den Fraktionen regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Ergebnisse können in die Ausschuss- und/oder Stadtratsarbeit einfließen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhstandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €¹ im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000,00 €	
- Niederschlagung	50.000,00 €	
- Stundung	bis zu einem Jahr	100.000,00 €
	über einem Jahr	50.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000,00 €	
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte

¹ Bei allen in dieser Geschäftsordnung genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000,00 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 100.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das jeweils lebensälteste Stadratsmitglied als weitere Stellvertretung.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindegliederinnen oder Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für vom Stadtrat bestellte Beauftragte, wie insbesondere die/den Behinderten- und den/die Seniorenbeauftragte/n, bei Hinzuziehung entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr mit dem öffentlichen Teil und enden in der Regel spätestens um 21:30 Uhr. ²Eventuell nicht abgearbeitete Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen gesetzt. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Donnerstag und für Ausschusssitzungen der Dienstag in einer Sitzungswoche. ⁴In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Das Ratsmitglied trägt dafür Sorge, dass sein elektronisches Postfach immer über ausreichend Speicherplatz verfügt.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am achten Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen), z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am

Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen),
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen) ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden erhobenen Armen),
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nm. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden

Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.stadt-marktheidenfeld.de/amtlichebekanntmachungen/> bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder

23

gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. ²Die Gemeindetafel in Form eines Schaukastens befindet sich im Windfang im Eingangsbereich des Rathauses.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Stadtrats über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Marktheidenfeld, den

.....
(Ort, Datum)

.....
(Thomas Stamm, Erster Bürgermeister)

Ausschüsse und Verbände

Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie und Verkehr (BUEV) - 10 Mitglieder

Otter Barbara	Lambinus Kyra, Nembach Pamela
Barthel Wolfgang	Kroschewski Michael, Rinno Susanne
Hörnig Joachim	Wagner Burkhard, Seidel Holger, Bernstein Tobias
Kempf Bernhard	
Richter Heinz	Kutz Caroline, Fleischmann-Müssig Birgit, Link Ramona
Riedmann Georg	
Schäfer Bernd	
Adam Helmut	Schneider Renate, Riedmann Mario, Menig Christian, Schwab Christian
Oswald Richard	
Schäbler Thomas	

Ehrenkuratorium (EK) - 6 Mitglieder

Nembach Pamela	Otter Barbara, Lambinus Kyra
Kroschewski Michael	Rinno Susanne, Barthel Wolfgang
Hörnig Joachim	Bernstein Tobias, Seidel Holger, Kempf Bernhard, Wagner Burkhard
Richter Heinz	Kutz Caroline, Link Ramona, Schäfer Bernd, Riedmann Georg, Fleischmann-Müssig Birgit
Menig Christian	Riedmann Mario, Adam Helmut, Schäbler Thomas, Schneider Renate, Schwab Christian
Schwab Christian	

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (WFin) - 10 Mitglieder

Nembach Pamela	Lambinus Kyra, Otter Barbara
Kroschewski Michael	Barthel Wolfgang, Rinno Susanne
Seidel Holger	Kempf Bernhard, Wagner Burkhard, Hörnig Joachim
Bernstein Tobias	
Richter Heinz	Fleischmann-Müssig Birgit, Schäfer Bernd, Kutz Caroline
Riedmann Georg	
Link Ramona	
Adam Helmut	Schneider Renate, Schäbler Thomas, Riedmann Mario, Schwab Christian, Oswald Richard
Menig Christian	
Oswald Richard	

Ausschuss für Kultur, Messe, Märkte und Veranstaltungen (KMMV) - 10 Mitglieder

Lambinus Kyra	Otter Barbara, Nembach Pamela
Rinno Susanne	Barthel Wolfgang, Kroschewski Michael
Wagner Burkhard	Kempf Bernhard, Seidel Holger, Hörnig Joachim
Bernstein Tobias	
Fleischmann-Müssig Birgit	Riedmann Georg, Kutz Caroline, Link Ramona
Richter Heinz	
Schäfer Bernd	
Riedmann Mario	Menig Christian, Oswald Richard, Schwab Christian, Schäbler Thomas
Adam Helmut	
Schneider Renate	

Ausschuss für Personalangelegenheiten (PA) - 6 Mitglieder

Otter Barbara	Nembach Pamela, Lambinus Kyra
Barthel Wolfgang	Kroschewski Michael, Rinno Susanne
Hörnig Joachim	Kempf Bernhard, Seidel Holger, Bernstein Tobias, Wagner Burkhard
Georg Riedmann	Richter Heinz, Link Ramona, Schäfer Bernd, Kutz Caroline, Fleischmann-Müssig Birgit
Schneider Renate	Adam Helmut, Menig Christian, Riedmann Mario, Oswald Richard,
Schäbler Thomas	Schwab Christian

Ausschuss für Bildung, Jugend, Familie, Sport und Soziales (BJFSS) - 10 Mitglieder

Lambinus Kyra	Otter Barbara, Nembach Pamela
Kroschewski Michael	Rinno Susanne, Barthel Wolfgang
Seidel Holger	Kempf Bernhard, Hörnig Joachim, Bernstein Tobias
Wagner Burkhard	
Kutz Caroline	Riedmann Georg, Fleischmann-Müssig Birgit, Richter Heinz
Link Ramona	
Schäfer Bernd	
Oswald Richard	Schneider Renate, Schäbler Thomas, Menig Christian, Adam Helmut
Riedmann Mario	
Schwab Christian	

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) - 7 Mitglieder

Nembach Pamela	Otter Barbara, Lambinus Kyra
Rinno Susanne	Barthel Wolfgang, Kroschewski Michael
Kempf Bernhard	Hörnig Joachim, Bernstein Tobias, Seidel Holger, Wagner Burkhard
Kutz Caroline	Richter Heinz, Schäfer Bernd, Riedmann Georg, Fleischmann-Müssig Birgit
Link Ramona	
Schneider Renate	Adam Helmut, Menig Christian, Riedmann Mario, Schwab Christian,
Schäbler Thomas	Oswald Richard

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ (4 Vertreter)

Barthel Wolfgang	Rinno Susanne
Kempf Bernhard	Hörnig Joachim
Schäfer Bernd	Richter Heinz
Schäbler Thomas	Oswald Richard

Stiftungsrat der Bürger-Kultur-Stiftung (5 Vertreter)

Lambinus Kyra	Nembach Pamela
Barthel Wolfgang	Kroschewski Michael
Bernstein Tobias	Seidel Holger
Fleischmann-Müssig Birgit	Link Ramona
Schwab Christian	Schneider Renate

Mittelschulverband (2 Vertreter)

Wagner Burkhard	Seidel Holger
Riedmann Mario	Oswald Richard

Aufsichtsrat der Marktheidenfelder Bäder GmbH (6 Vertreter)

Otter Barbara	Nembach Pamela	Lambinus Kyra
Rinno Susanne	Barthel Wolfgang	Kroschewski Michael
Wagner Burkhard	Seidel Holger	Kempf Bernhard
Richter Heinz	Fleischmann-Müssig Birgit	Schäfer Bernd
Link Ramona	Kutz Caroline	Riedmann Georg
Schwab Christian	Oswald Richard	Menig Christian

Arbeitsgruppe Innenstadt

Susanne Rinno
 Fleischmann-Müssig Birgit
 Bernstein Tobias
 Menig Christian
 Nembach Pamela